



Az.: 22.7

Rotenburg (Wümme), 03.11.2014

**B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 6 8 1 / 2 0 1 1 - 2 0 1 6**

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Verwaltungsausschuss	12.11.2014			
Rat	04.12.2014			

***Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH für das Geschäftsjahr 2013***

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) weist die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH an, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH wird für das Geschäftsjahr 2013 aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der BPW Treuhand GmbH vom 09.07.2014 Entlastung erteilt

**Begründung:**

Die BPW Treuhand GmbH, Bünde, hat den Jahresabschluss 2013 der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH geprüft; sie hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Auszug aus dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

„Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Darüber hinaus bezog sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG. Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geführt worden sind. Die erforderlichen Feststellungen gehen aus der Berichtserstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG als Anlage zum Prüfungsbericht hervor. Über diese Feststellungen hinaus führte die Prüfung zu keinen Besonderheiten mit Bedeutung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Damit sind für das Wirtschaftsjahr 2013 die Voraussetzungen gegeben, den Aufsichtsrat und den Geschäftsführer zu entlasten.

Andreas Weber

